

**20.02.98****Empfehlungen  
der Ausschüsse****R**zu Punkt ..... der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

---

**Viertes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes****Der federführende Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

**1. Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 87 b Abs. 2 UrhG)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. § 87 b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) § 17 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden."

**Begründung:**

§ 87 b UrhG ist durch Artikel 7 Nr. 6 des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes vom 22.7.1997 (BGBl. I S. 1870) mit Wirkung vom 1.1.1998 in das Urheberrechtsgesetz eingefügt worden. Die Bezugnahme in Absatz 2 dieser Vorschrift auf § 27 Abs. 2 und 3 UrhG bewirkt, daß für den öffentlichen Verleih von Datenbank-Exemplaren eine Vergütung zu zahlen ist. Insoweit hat der Bundesrat sich schon bei der Verabschiedung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes gegen die Vorschrift gewandt (BR-Drucks. 420/1/97 und 420/97 - Beschluß -).

Die Regelung ist in diesem Punkt nicht sachgerecht. Sachgerecht ist es vielmehr, den öffentlichen Verleih nicht in das Ausschließlichkeitsrecht einzubeziehen und insoweit auch keine Vergütungspflicht zu begründen.

Auch beim Urheberrecht ist der öffentliche Verleih, also das nicht Erwerbszwecken dienende Verleihen durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, nicht von den Ausschließlichkeitsrechten des Urhebers erfaßt. Das Verbreitungsrecht erfaßt dort (§ 17 Abs. 2 UrhG) die Vermietung, nicht aber den Verleih. Der öffentliche Verleih von Vervielfältigungsstücken löst zwar für

**Ausgeliefert am 24. FEB. 1998**

den Urheber, den Tonträgerhersteller und den Filmhersteller einen Vergütungsanspruch aus (§ 27 Abs. 2 und 3, § 85 Abs. 3, § 94 Abs. 4 UrhG). Der öffentliche Verleih von Vervielfältigungsstücken einer Datenbank ist hiermit jedoch nicht vergleichbar.

Beim Verleih von Vervielfältigungsstücken einer Datenbank ist von vornherein mit einer weniger intensiven Nutzung zu rechnen als beim Verleih von Werkexemplaren und insbesondere beim Verleih von Filmen und Tonträgern. Gerade wenn Filme und Tonträger verliehen werden, wird in der Regel die Aufnahme in ihrer Gesamtheit vollständig genutzt. Die Intensität der Nutzung rechtfertigt hier den Vergütungsanspruch für den öffentlichen Verleih, zumal diese Intensität Einfluß auf die Absatzchancen für weitere Exemplare hat. Eine solch intensive Nutzung einer Datenbank ist beim öffentlichen Verleih nicht zu erwarten. Es spricht viel dafür, daß im Rahmen des Verleihs in der Regel nur kleine Teile einer Datenbank zur Kenntnis genommen werden und die Entleiher allenfalls in unwesentlichem Umfang von dem Bestand eigene Aufzeichnungen machen. Eine solche Nutzung in unwesentlichem Umfang fällt aber gemäß § 87 b Abs. 1 Satz 1 UrhG nicht unter das Schutzrecht sui generis. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, im Hinblick auf eine solche Nutzung, die nicht in das Schutzrecht des Datenbankherstellers eingreift, den Verleiher mit einer Vergütungspflicht zu belasten. Eine Vergütungspflicht trifft insbesondere die öffentlichen Bibliotheken sowie die Hochschulen und Schulen. Sie geht damit zu Lasten der Haushalte von Ländern und Kommunen. Dies ist bei der gegenwärtigen allgemeinen Belastung der öffentlichen Haushalte schlechterdings nicht vertretbar. Andererseits ist den Herstellern von Datenbanken ein Verzicht auf eine solche denkbare zusätzliche Einnahme durchaus zuzumuten. Es handelt sich um einen schmalen Bereich der insgesamt in Betracht kommenden Nutzung von Datenbanken und um eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung. Dabei ist auch zu bedenken, daß ein erleichterter erster Zugang zu Datenbanken in öffentlichen Bibliotheken für die Benutzer einen Anreiz bieten kann, selbst ein Datenbankexemplar zu erwerben, daß sich also dadurch die Absatzchancen der Datenbankhersteller durchaus verbessern können.

Zum Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz hatten der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Kulturfragen dem Bundesrat empfohlen, für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen einberufen würde, ihn auch zu § 87 b Abs. 2 UrhG anzurufen (BR-Drucks. 420/1/97, Abschnitt B 3). Der Bundesrat hat seinerzeit von der Anrufung nur deshalb abgesehen, weil er das gleichzeitige Inkrafttreten dieses Gesetzes und des Mediendienste-Staatsvertrages zum 1. August 1997 nicht unmöglich machen wollte (BR-Drucks. 420/97 - Beschluß -), hat aber zugleich die Bundesregierung aufgefordert, auf Beseitigung der bestehenden Mängel hinzuwirken. Hinsichtlich des Urheberrechts hat er sich dafür ausgesprochen, die notwendigen Änderungen im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes zu verwirklichen. Da der Gesetzesbeschluß dieses Anliegen nicht berücksichtigt, ist nunmehr die Anrufung des Vermittlungsausschusses erforderlich.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 87 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 - neu -, Satz 2 UrhG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. § 87 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. zum eigenen Gebrauch für staatliche Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl."

b) In Satz 2 wird die Angabe "2 und 3" durch die Angabe "2 bis 4" ersetzt.'

Begründung:

§ 87 c UrhG ist durch Artikel 7 Nr. 6 des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes vom 22.7.1997 (BGBl. I S. 1870) mit Wirkung vom 1.1.1998 in das Urheberrechtsgesetz eingefügt worden. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 dieser Vorschrift stellt zwar die Vervielfältigung wesentlicher Teile einer Datenbank zum Schulgebrauch vom Ausschließlichkeitsrecht des Datenbankherstellers frei, nicht aber eine Vervielfältigung für Prüfungszwecke. Gegen diese Begrenzung der Freistellung hat der Bundesrat sich schon bei der Verabschiedung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes gewandt (BR-Drucks. 420/1/97 und 420/97 - Beschluß -).

Es ist notwendig, die Vervielfältigung wesentlicher Teile einer Datenbank auch für Prüfungszwecke zuzulassen, weil die Verwendung bestimmter Materialien im Unterricht nicht sinnvoll ist, wenn sie nicht auch in der Prüfung verwendet werden dürfen. Wegen dieses Zusammenhangs zwischen Unterricht und Prüfung kann angenommen werden, daß eine entsprechende Regelung von der in Artikel 9 Buchstabe b der Richtlinie benutzten Formulierung "Veranschaulichung des Unterrichts" mit abgedeckt ist. Es wäre nicht verständlich, wenn im Hinblick auf urheberrechtlich geschützte Werke Vervielfältigungen zu Prüfungszwecken gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 3 UrhG zulässig wären, im Hinblick auf das Schutzrecht sui generis Vervielfältigungen aber nicht möglich wären.

Würde die Ausnahme nicht entsprechend ausgedehnt, müßte entweder auf die Verwendung von Datenbanken zu Prüfungszwecken verzichtet werden, oder es müßten entsprechende Rechte gegen Entgelt erworben werden. Die Zahlung eines Entgelts ginge zu Lasten der Haushalte von Ländern und Kommunen. Dies ist bei der gegenwärtigen Belastung der öffentlichen Haushalte schlechterdings nicht vertretbar. Andererseits ist den Datenbankherstellern ein Verzicht auf eine solche denkbare zusätzliche Einnahme durchaus zumutbar. Es

handelt sich um einen schmalen Bereich der insgesamt in Betracht kommenden Nutzung von Datenbanken und um eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung.

Wenn eine neue Nummer 4 angefügt wird, ist es geboten, daß auch insoweit die Verpflichtung zur Quellenangabe nach Satz 2 gilt.

Zum Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz hatten der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Kulturfragen dem Bundesrat empfohlen, für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen einberufen würde, ihn auch zu § 87 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 UrhG anzurufen (BR-Drucks. 420/1/97, Abschnitt B 4). Der Bundesrat hat seinerzeit von der Anrufung nur deshalb abgesehen, weil er das gleichzeitige Inkrafttreten dieses Gesetzes und des Mediendienste-Staatsvertrages zum 1. August 1997 nicht unmöglich machen wollte (BR-Drucks. 420/97 - Beschluß -), hat aber zugleich die Bundesregierung aufgefordert, auf Beseitigung der bestehenden Mängel hinzuwirken. Hinsichtlich des Urheberrechts hat er sich dafür ausgesprochen, die notwendigen Änderungen im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes zu verwirklichen. Da der Gesetzesbeschluß dieses Anliegen nicht berücksichtigt, ist nunmehr die Anrufung des Vermittlungsausschusses erforderlich.